

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN  
2500 Baden, Hauptstraße 9  
Parteienverkehr Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 12 Uhr  
Dienstag abends von 16 bis 19 Uhr  
Bezirkshauptmannschaft Baden 2500      DVR 0016098

Frau  
Anna WINTER  
Heiligenkreuz Nr. 75  
2532 Heiligenkreuz

#### Beilagen

9-N-93072

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02252) 80711	Datum
	Mag. Dikowitsch DW 93	21. Dezember 1994

Betrifft:  
Feuchtwiese auf Parzelle Nr. 108, KG Heiligenkreuz; Erklärung zum  
Naturdenkmal

#### Bescheid

I.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 108 der KG Heiligenkreuz vorhandene Naturgebilde einer Feuchtwiese zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Im folgenden wird dieses gesetzliche generelle Eingriffsverbot in einigen Punkten hervorgehoben bzw. ist vom Eingriffs- und Veränderungsverbot ausgenommen:

1. Die gegenständliche Wiese darf einmal jährlich, jedoch höchstens zweimal jährlich gemäht werden. Der früheste Mähzeitpunkt wird mit 1. Juli jeden Jahres festgelegt.
2. Die Wiese darf nicht gedüngt werden.
3. Die jagdliche Nutzung ist weiterhin zulässig.
4. Der auf der Wiese vorhandene Entwässerungsgraben darf beibehalten und bei Bedarf nachgezogen werden. Seine maximal zulässige Länge wird mit 20 m festgesetzt, die maximale Breite

mit 30 cm, die maximale Tiefe mit 50 cm

Die Bezirkshauptmannschaft Baden trägt Ihnen weiters für den Fall, daß die ggst. Feuchtwiese nicht mindestens einmal jährlich von Ihnen selbst oder einer von Ihnen beauftragten Person gemäht wird, die Duldung der ersatzweisen Durchführung dieser Maßnahme durch die Behörde im Wege einer von der Behörde hiemit beauftragten Person auf.

Die Verhandlungsschrift vom 28.9.1994 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

II.

Die Einwendungen der Gemeinde Heiligenkreuz und der Grundeigentümerin hinsichtlich der wirtschaftlichen Nachteile, die diesen aus der gegenständlichen Naturdenkmalerklärung entstehen, werden als unbegründet abgewiesen.

Die Gemeinde Heiligenkreuz wird hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche gegen das Land Niederösterreich auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1, 2 u. 4

§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 5

§ 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBI. 5500-3.

**Begründung**

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 27. Jänner 1994 von der Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, welcher im Naturdenkmalverfahren die Stellung einer Formalkommission zukommt, auf Grund einer gleichlautenden Anregung des Herrn Ing. Günter Kasamas ein Antrag gestellt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens folgende, für dieses Verfahren relevante und auszugsweise nachstehend wiedergegebene Argumentation vertreten:

Die NÖ Umweltschutzbehörde sei darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich auf Parzellen Nr. 107 und 108, KG Heiligenkreuz, eine besonders wertvolle Wiese befindet. In den letzten Jahren wurden dort zahlreiche Tier- und Pflanzenarten beobachtet, die zum Großteil unter den Artenschutz fallen; auch einige Rote Listenarten seien darunter zu finden. Weiters hat der Amtssachverständige für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung im Zuge einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, insbesondere hinsichtlich der beantragten Umwidmung der Parzellen Nr. 107 und 108 von Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Sport-Tennisanlage gutächlich festgestellt, daß es sich bei der gegenständlichen Wiese um eine der im Wienerwaldbereich bereits selten gewordenen Feuchtwiesenflächen mit entsprechender ökologischer Wertigkeit handle weswegen die geplante Umgestaltung der gegenständlichen Hangzone einen maßgeblichen und dauernden Eingriff darstelle und dies zu einer völligen Zerstörung der Feuchtwiese führen würde.

Im Verfahren teilte die Gemeinde Heiligenkreuz mit Schreiben vom 4. Februar 1994 der Bezirkshauptmannschaft Baden mit, daß die Parzelle Nr. 108, KG Heiligenkreuz, mit Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenkreuz von Grünland-Landwirtschaft in Grünland-Sport-Tennisanlage umgewidmet worden sei. Im örtlichen Raumordnungsprogramm seien diese Flächen nicht als schützenswerter Landschaftsteil (Naturschutz), schützenswerter Landschaftsteil (Landschaftsschutz), erhaltenswerter Landschaftsteil, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Grundwasserschutzgebiet, ökologisch schutzwürdige, oder als sonstige schützenswerte Fläche ausgewiesen. Darüberhinaus werde darauf hingewiesen, daß aufgrund der Gegebenheiten die Wienerwaldwiesen von den Eigentümern nicht mehr ökologisch bearbeitet werden könnten. In der Folge würden diese Wiesen entweder aufgeforstet oder der Natur überlassen, was bedeute, daß diese Grundstücke wieder Wald würden. Die Pflanzen- und Tierwelt einer Wiese verschwinde dadurch.

Die Amtssachverständige für Naturschutz des NÖ Gebietsbauamtes II führte in ihrer gutächtlichen Stellungnahme vom 17. Februar 1994 zum Unterschutzstellungsantrag aus, daß sie die Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung bestätigen könne und sei selbst zu dieser Jahreszeit, d.h. im Winter, eindeutig erkennbar, daß es sich bei der gegenständlichen Fläche um eine anmoorige Wiese handle. Das Gelände sei sehr uneben und extrem feucht. In den Mulden seien anmoorige, stark vermooste Bereiche ausgebildet. Die Fläche entwässere zu dem am Südrand vorbeifließenden, gut bestockten, mäandrierenden Gerinne.

Am oberen Rand der Wiese seien alte Weiden sowie Schilfbzonen vorhanden. Etwa in der Mitte der Wiese sei ost-west-verlaufend ein ca. 20 m langer Drainagegraben angelegt worden. Der Graben habe eine Tiefe von ca. 50 cm und eine Solbreite von ca. 30 cm. Eine genaue Untersuchung bezüglich der Schutzwürdigkeit der gegenständlichen Feuchtwiese könne erst im Frühjahr vorgenommen werden. Es werde die Einleitung eines Naturdenkmalverfahrens bereits zum jetzigen Zeitpunkt für sinnvoll erachtet.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden hat auf dieser Grundlage mit Schreiben vom 2. März 1994 gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes das über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet. Ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung wurde das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam.

In der Folge hat die Eigentümerin der Parzelle Nr. 108, KG Heiligenkreuz, in ihrer Stellungnahme vom 14.3.1994 der Bezirkshauptmannschaft Baden mitgeteilt, daß sie dieses Grundstück nun schon fast 50 Jahre bearbeite und auch weiterhin beabsichtige, das Grundstück zu pflegen. Von den 6.600 m<sup>2</sup> Gesamtfläche seien etwa 1/5 als Feuchtwiese zu bezeichnen. Die Wiese sei noch nie mit Kunstdünger behandelt worden und müsse sie trotzdem feststellen, daß schon seit vielen Jahren kaum mehr schützenswerte Tier- und Pflanzenarten vorkämen.

Die Gemeinde Heiligenkreuz teilte in ihrer Stellungnahme vom 15. März 1994 im wesentlichen mit, daß der Gemeinderat mit Beschluß vom 21. Dezember 1993 das für das Grundstück Nr. 108 bzw. Teile des Grundstückes Nr. 107, beide KG Heiligenkreuz, die Widmungs- und Nutzungsart Grünland-Sport (Tennisanlage) und Grünland-Grüngürtel festgelegt habe. Dabei seien alle Festlegungen der Verordnung des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien-Umland berücksichtigt worden. In dieser Verordnung sowie in der Grundlagenforschung zum örtlichen Raumordnungsprogramm seien die gegenständlichen Flächen nicht als schützenswert ausgewiesen. Darüber hinaus habe der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 16.10.1989, Zl. 89/106/0116/6, erkannt, daß Verordnungen der Gemeinde betreffend das örtliche Raumordnungsprogramm weder Gegenstand einer naturschutzbehörlichen Bewilligung noch Gegenstand der Versagung einer solchen nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes seien. Das eingeleitete Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal stehe daher im Widerspruch zur Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm der Gemeinde Heiligenkreuz und

zur Verordnung des regionalen Raumordnungsprogrammes Wien-Umland. Die Gemeinde Heiligenkreuz habe mit den Grundeigentümern ein Nutzungsrecht für die Errichtung bzw. das Betreiben einer Tennisanlage vereinbart, sie behalte sich das Recht vor, alle Kosten sowie die Abgeltung von Nachteilen (Planung, Nutzungsbeschränkung der Flächen Grünland-Sport, Zeitverzögerung etc.), die ja aus dem gegenständlichen Verfahren entstünden, vom Land Niederösterreich zu begehren, da die widersprüchlichen Festlegungen bezüglich schützenswerter Grundstücke ausschließlich im Verantwortungsbereich des Landes Niederösterreich lägen.

In der Folge hat die Amtssachverständige für Naturschutz am 26. Juli 1994 ein naturschutzfachliches Gutachten erstellt. In diesem führte sie im wesentlichen aus, daß es innerhalb der sehr unebenen Wiesenfläche auf den gegenständlichen Grundstücken zu mehreren quellartigen Austritten komme; insbesondere im unteren Hangbereich seien diese Stellen als Quellmoor mit vorwiegender moosiger Vegetation ausgebildet. Selbst nach lang anhaltender, sommerlicher Trockenperiode komme es hier zu Staunässe. Auch der obere Hangbereich sei sehr stark vernäßt, wie die hier vorhandenen Feuchtigkeitsanzeiger, wie Schilf, Wollgras und Kohldistel, sowie einzelne alte Weiden bewiesen. Die Vegetation der Feuchtwiese sei kleinräumig sehr unterschiedlich. In den extrem feuchten Bereichen kämen abgesehen von verschiedenen Moosarten auch das Breitblättrige Knabenkraut, die Sumpfdotterblume, die Verschiedenblättrige Kratzdistel etc. vor. Andere Stellen seien wieder durch das Vorkommen von Schilf oder Wollgras gekennzeichnet.

Der für den Wienerwald typische naturbelassene Bach am unteren Ende der Wiese werde von Schwarzerlen, Eschen, Weiden, Haselnuß, Hainbuche und verschiedenen Sträuchern gesäumt. Es treten hier verstärkt die Sumpfdotterblume, die Pestwurz und Mädesüß auf.

Dieser Bach sei auch zoologisch interessant, so kämen neben der typischen Bachfauna wie Mützenschnecke, Stein-, Eintags- und Köcherfliegenlarven und Bachflohkrebsen auch die Larven des Feuersalamanders sowie der Zehnfüßige Steinkrebs vor. Diese beiden Arten seien gemäß der Roten Liste der gefährdeten Tiere Österreichs als "aktuell besonders gefährdet" zu qualifizieren. In den Quellaustritten sei auch die Gelbbauchunke nachgewiesen worden.

Zahlreiche Heuschreckenarten und Großschmetterlinge sowie verschiedene Libellenarten unterstreichen die Bedeutung des gegenständlichen Feuchtraumes für die Insektenfauna.

Während Quellmoore im Wald der Umgebung anzutreffen seien,

zählten derartige Formationen im Südosten Niederösterreichs zu den Seltenheiten; es sei der Sachverständigen kein ähnlicher Standort innerhalb des Wienerwaldes mehr bekannt.

Feuchtwiesen gehörten allgemein zu den am meisten bedrohten Biotoptypen und sei ihre Zahl in den letzten Jahrzehnten durch Drainagen und Umwandlung in Ackerland oder auch Bautätigkeit drastisch gesunken. Durch den großen Artenreichtum nährstoffarmer Feuchtwiesen dienten sie als Rückzugsgebiet für seltene Arten sowie als genetisches Reservoir. Ihre Funktion als Trittsteinbiotope dürfe auch nicht außer Acht gelassen werden. Dadurch besäßen auch kleinere Feuchtwiesen eine wichtige ökologische Bedeutung. Aus den oben genannten Gründen besitze daher die gegenständliche Feuchtwiese eine besondere wissenschaftliche Bedeutung, da hier das Studium an seltenen Pflanzen und Tieren, die anderswo nicht mehr anzutreffen seien, noch möglich wäre. Insbesondere für den Quellmoorbereich gebe es kaum andere Studienobjekte in näherer Umgebung.

Darüber hinaus präge das harmonische Zusammenwirken von Bachlandschaft, Wiesen, freier Wiesenfläche und den angrenzenden Waldflächen aufgrund der Naturschönheit ganz wesentlich das Landschaftsbild dieses Wienerwaldbereiches.

Um die anmoorige Feuchtwiese auch in Zukunft erhalten zu können und einer etwaigen Störung vorzubeugen, erscheine eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal gerechtfertigt und notwendig.

In der Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Baden auf Anraten der Amtssachverständigen für Naturschutz am 28. September 1994 eine kommissionelle mündliche Verhandlung zur Festlegung der genauen Abgrenzung des von dem Naturdenkmalverfahren umfaßten Bereiches sowie der erlaubten Nutzung, insbesondere der Art und Weise der Bewirtschaftung der gegenständlichen Wiese, abgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde festgestellt, daß die Parzelle Nr. 107, KG Heiligenkreuz, in der Natur bereits zur Gänze mit Sträuchern und Bäumen bewachsen ist und daher nicht in den naturdenkmalgeschützten Bereich eingeschlossen werden sollte.

Nach den Angaben der Grundeigentümerin werde die Wiese auf Parz. Nr. 108 bisher jährlich zweimal gemäht und seit rund 40 Jahren nicht mehr gedüngt. In der Folge hat die Amtssachverständige für Naturschutz die im Spruch dieses Bescheides genannten Maßnahmen als Ausnahme vom generellen Eingriffs- und Veränderungsverbot für zulässig und mit dem Schutzzweck für vereinbar erachtet.

Der vorhandene Drainagegraben in einer Länge von ca. 20 m wurde nach Aussage der Eigentümerin deshalb gezogen, um das Oberflächenwasser abzuleiten und dadurch ein Befahren der Wiese zu ermöglichen. Anders wäre nämlich eine Bewirtschaftung praktisch nur mehr von Hand aus möglich und daher kaum durchführbar. Auf dieser Grundlage konnte der Belassung des gegenständlichen Drainagegrabens zur Sicherung der Bewirtschaftung der Wiese auch in Zukunft in dieser Form zugestimmt werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligenkreuz hat im Zuge der kommissionellen Verhandlung in einer Stellungnahme im wesentlichen ausgeführt, daß bei allfälligen Einschränkungen, die Nachteile für Betroffene durch das gegenständliche Naturschutzverfahren mit sich bringen, eine angemessene Höhe der Entschädigung schon vor der bescheidmäßigen Einschränkung durch die Behörde festzulegen wäre. Die Behörde sollte dabei nur jene Einschränkungen vorschreiben, die mit den hiefür vorgesehenen Finanzmitteln abgedeckt werden könnten. Das gegenständliche Naturdenkmalverfahren stehe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Umwidmungsverfahren des gegenständlichen Grundstückes durch die Gemeinde und könne daher nicht isoliert betrachtet werden. Aus dem aufliegenden Schriftverkehr ergebe sich eindeutig, daß Herr Ing. Kasamas als Anrainer der Parz. Nr. 108 seine politischen Ziele, nämlich die Verhinderung einer Tennissportanlage auf den betroffenen Grundstücken, durch eine Erklärung zum Naturdenkmal erreichen wolle.

Schließlich hat der Bürgermeister der Gemeinde Heiligenkreuz erklärt, daß er sich mit einer Unterschutzstellung unter der Voraussetzung einverstanden erkläre, daß der Gemeinde Heiligenkreuz von der Landesregierung alle wirtschaftlichen Nachteile abgegolten werden. Es werde darauf hingewiesen, daß die Gemeinde mit dem Grundeigentümer ein Nutzungsrecht vereinbart habe. In dieser Vereinbarung sei festgelegt worden, daß die Gemeinde für die Überlassung der Nutzung dieses Grundstückes einen jährlichen Pachtschilling von S 12.000,-- festgelegt habe. Durch die bevorstehende Nutzungseinschränkung würde der Gemeinde ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt, der am heutigen Tage noch nicht genau abgeschätzt werden könne und durch Erhebungen von Sachverständigengutachten an das Land herangetragen werde.

In der Folge erklärte Herr Winter als Vertreter der Eigentümerin, Frau Anna Winter, daß er nicht mehr in der Lage sei, die Wiese wie bisher zu bewirtschaften und daher auch die Kosten dafür nicht übernehmen könne. Er sei nunmehr gegen die Erklärung

der Parzelle Nr. 108, KG Heiligenkreuz, zum Naturdenkmal. Diese Ablehnung werde damit begründet, daß das gegenständliche Grundstück keiner anderen Verwendung mehr zugeführt werden könne.

Die Behörde hat angesichts der vorstehend dargelegten Beweisaufnahme erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (§ 9 Abs. 2 leg.cit.).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (§ 9 Abs. 4 leg.cit.).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (§ 9 Abs. 5 leg.cit.).

Die Behörde kann Ausnahmen vom bestehenden Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal unter der Voraussetzung oder unter solchen Auflagen gestatten, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet, bzw. des geschützten Tier- und Pflanzenvorkommens oder dessen natürlicher Lebensraum nicht maßgeblich beeinträchtigt wird (§ 7 Abs. 2 leg.cit.).

Die Behörde kann zur Erhaltung des Naturdenkmals Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen (§ 7 Abs. 5 leg.cit.).

Die Amtssachverständige hat in ihrer Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt



daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Feuchtwiese besondere aus wissenschaftlichen Gründen Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhaltigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Es ist für die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal unerheblich, welche Widmung nach dem NÖ Raumordnungsgesetz die Grundfläche aufweist, auf der sich das schutzbedürftige Gebilde befindet. Naturdenkmale sind daher sowohl auf Grünland als auch auf Baulandgrundstücken und ebenso auf Grundstücken möglich, die als Verkehrsflächen gewidmet sind. Die mit Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenkreuz erfolgte Umwidmung der ggst. Fläche auf Grünland-Sport (Tennisanlage) und Grünland-Grüngürtel, sowie das regionale Raumordnungsprogramm Wien-Umland sind daher in dem gegenständlichen Verfahren nicht relevant. Weiters wird festgehalten, daß das angeführte VwGH-Erkenntnis, in dem ausgesprochen wurde, daß Verordnungen der Gemeinde betreffend örtliches Raumordnungsprogramm weder Gegenstand einer naturschutzbehördlichen Bewilligung noch Gegenstand der Versagung einer solchen nach den Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes seien, zu der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Zif. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ergangen ist. Es handelt sich dabei um eine Bewilligungspflicht durch die NÖ Landesregierung bei der Umwidmung von Grundstücken durch die Gemeinde als Bauland und als Verkehrsfläche sowie die Festlegung von Nutzungsarten im Grünland mit Ausnahme jener, die der Land- und Forstwirtschaft vorbehalten sind, nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes, wenn diese im Landschaftsschutzgebiet gelegen sind.

Das gegenständliche Naturdenkmalverfahren befaßt sich jedoch weder mit einer Bewilligung für eine der eben genannten Umwidmungen durch die Gemeinde oder deren Versagung, sondern mit einem Unterschutzstellungsverfahren eines Naturgebildes (Feuchtwiese) aufgrund seiner besonderen Bedeutung als gestaltendes Element und wegen seiner wissenschaftlichen Bedeutung. Das vom Bürgermeister der Gemeinde Heiligenkreuz zitierte VwGH-Erkenntnis bezieht sich daher nicht auf das gegenständliche Unterschutzstellungsverfahren. Es ist für die Frage, ob ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird, ausschließlich relevant, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Zif. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes vorliegen. In diesem Fall, so

stehen der Unterschutzstellung weder öffentliche Interessen (vgl. VwGH vom 13.12.1982, Zl. 82/10/0157) noch private Interessen (vgl. VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79) im Wege. Das Naturschutzgesetz sieht auch keine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Naturschutzes und dem Interesse an der durch die Unterschutzstellung behinderten Nutzung vor (vgl. VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79, vom 29.4.1985, Zl. 85/10/0054). Auch ist die Zulässigkeit der Unterschutzstellung nicht vom Unterbleiben einer Entwertung der Liegenschaft, auf der sich das Naturgebilde befindet, abhängig (vgl. VwGH vom 13.12.1982, Zl. 82/10/0157). Eine Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Naturdenkmalerklärung für den Berechtigten, wie sie etwa bei der bescheidmäßigen Vorschreibung von Vorkehrungen vorgesehen ist, ist daher bei der Naturdenkmalerklärung nicht vorgesehen. Eine derartige Pflicht der Behörde läßt sich auch aus § 9 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz nicht ableiten (vgl. VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79).

Auch wird zudem darauf hingewiesen, daß die Erklärung eines Naturgebildes zum Naturdenkmal und die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen gemäß § 9 Abs. 3 u. Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz im Gesetzesvorbehalt des Artikels 5 StGG (Staatsgrundgesetz) eine ausreichende Deckung finden (vgl. VwGH 30.5.1980, Zl. 1098/79).

Unter den zu schützenden Naturgebilden sind nicht nur punktweise Naturerscheinungen sondern (wie hier) auch flächenmäßig ausgedehnte Naturschöpfungen zu verstehen; geschützt wird hier nicht die Grundfläche sondern das sich auf dieser Grundfläche befindliche denkmalhafte Naturgebilde (hier die anmoorige Feuchtwiese als Lebensraum seltener Pflanzen und Tierarten).

Die Eigentümerin hat zwar in ihrer Stellungnahme vom 14.3.1994 behauptet, daß lediglich 1/5 der Parzelle Nr. 108, KG Heiligenkreuz, als Feuchtwiese zu bezeichnen sei, es wurde jedoch anlässlich der abgeführten mündlichen kommissionellen Verhandlung von der Amtssachverständigen für Naturschutz in ihrem Befund festgehalten, daß sich die Feuchtwiese auf die gesamte Parzelle Nr. 108, KG Heiligenkreuz, erstreckt und diese Fläche auch regelmäßig gemäht werde (vgl. hierzu auch VwGH vom 30.5.1980, Zl. 1098/79, 9.11.1981, Zl. 81/10/0087 und 29.4.1985, Zl. 85/10/0054).

Die seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Heiligenkreuz behaupteten wirtschaftlichen Schäden, die aus der Nutzungseinschränkung der vom Naturdenkmal umfaßten Fläche resultieren, stellen z.B.

rechtliche Ansprüche dar und konnten in dem ggst. Naturdenkmalverfahren keine Berücksichtigung finden. Sie sind dem Zivilrechtsweg vorbehalten. Ein Entschädigungsrecht steht gem. § 18 Abs. 1 Naturschutzgesetz nur dem Eigentümer zu.

Grundsätzlich obliegt dem Eigentümer eines Naturdenkmals dessen Erhaltung (§ 9 Abs. 6 Naturschutzgesetz). Im vorliegenden Fall bedingt die Erhaltung der Feuchtwiese deren alljährliche Mahd. Nach der hier anzuwendenden Bestimmung des § 7 Abs. 5 Naturschutzgesetz (gem. § 9 Abs. 5 Naturschutzgesetz) kann aber die Behörde zur Erhaltung eines Naturdenkmals Maßnahmen selbst durchführen und dem Berechtigten deren Duldung mit Bescheid auftragen.

Hinsichtlich der Erhaltungsmaßnahme der mindestens einjährigen Mahd der gegenständlichen Feuchtwiese ist festzuhalten, daß diese der Berechtigte aus dem Titel der "laufenden Erhaltungsmaßnahmen" wie schon bisher durchzuführen hätte. Sollte er diese Maßnahme jedoch unterlassen, muß die Mahd von der Behörde oder von einer von der Behörde beauftragten Person zum Zwecke der Erhaltung des Naturdenkmals vorgenommen werden. Es war daher dem Berechtigten die Duldung der Durchführung dieser Maßnahme bescheidmäßig aufzutragen.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschätzung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art und mit den dort statuierten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß in der, dem Berechtigten am Naturdenkmal zugestandenen Art und Weise gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der hiefür vorgeschriebenen Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gemäß § 18 NO Naturschutzgesetz der Berechtigte bzw. Grundstückseigentümer die Möglichkeit hat, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides bei der Landesregierung einen Antrag auf Entschädigung

wegen einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder der Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkung der Bewirtschaftungs- und Nutzungsmöglichkeiten auf Grund dieses Bescheides auf Vergütung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu stellen.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden oder bei der Berufungsbehörde (p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, Postfach 6, 1014 Wien) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde 2532 Heiligenkreuz  
z.H. des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das NÖ Gebietsbauamt II, z.H. Frau Dr. Edelbauer,  
2700 Wiener Neustadt, Grazer Straße 52
4. an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann  
Mag. iur. Wanzenböck